

# Nach der Revision ist vor der Revision

Autor(en): **Knöpfel, Carlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **113 (2016)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840090>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Nach der Revision ist vor der Revision

Der Bundesrat betont im aktuellen Bericht zur Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL), dass das Leistungsniveau erhalten bleiben soll, dass aber doch einige Anpassungen (und Leistungskürzungen) notwendig sind, um Schwelleneffekte zu reduzieren. Vor allem aber soll im Gesetz zur beruflichen Vorsorge der Bezug des angesparten Kapitals eingeschränkt werden, um so die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen etwas zu vermindern.

Die Vorlage ist kein grosser Wurf, denn der Bundesrat reagiert in keiner Weise auf die Kostentreiber bei den Ergänzungsleistungen. Die Ausgaben werden in den nächsten Jahren weiter deutlich zunehmen, weil durch die demografische Entwicklung mehr und mehr Menschen in Pflegeheimen auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, und ihr Renteneinkommen nicht zur Deckung der Aufenthaltskosten ausreicht. Auch der Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt macht sich in den Zahlen der EL bemerkbar. So steigt die Zahl der jungen Erwachsenen mit psychischen Leiden in

der Invalidenversicherung, weil es immer schwieriger wird, für solche Menschen mit Leistungseinschränkungen einen Arbeitsplatz zu finden. Sie beziehen so niedrige IV-Renten, dass sie dauerhaft auf die Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Man kann das Schweigen des Bundesrates zu diesen Punkten so interpretieren, dass diesen Entwicklungen nicht mit einer Revision der EL begegnet werden kann, sondern dass hier die vorgelagerten Sozialversicherungen gefordert sind. Tatsächlich hat die Invalidenversicherung angekündigt, neue Anstrengungen zu unternehmen, um die Chancen auf eine arbeitsmarktliche Reintegration von jungen psychisch kranken Menschen zu verbessern. Doch im Projekt «Altersvorsorge 2020» kommen die Ergänzungsleistungen nicht vor. Und die Einführung einer Pflegeversicherung (und deren Finanzierungsmodus) stehen auf keiner aktuellen sozialpolitischen Agenda.

Damit bleibt die Frage, ob die Revision des ELG nicht doch etwas zukunftsorientierter hätte ausfallen müssen. Beispielsweise mit Blick auf die Wohnsituation: Heute gibt es entweder Ergänzungsleistungen, wenn man in den eigenen vier Wänden lebt. Diese werden vor allem vom Bund finanziert. Oder es gibt Ergänzungsleistungen, wenn man in einem Pflegeheim lebt. Dann stehen vor allem die Kantone in der Pflicht. Wohnformen, die im Übergang von dem Zuhause in das Heim angesiedelt sind, etwa das betreute Wohnen, fallen zwischen beide Kategorien, und weder der Bund noch die Kantone fühlen sich zuständig. Hier hätte man sich flexiblere Regelungen gewünscht, zumal solche Wohnformen ungleich günstiger sind als die stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim.

**Carlo Knöpfel**

Fachhochschule Nordwestschweiz  
Hochschule für Soziale Arbeit

